

## BETEILIGUNGSVERTRAG

über weitere Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der  
in der Hauptversammlung der Achenseebahn-Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Jenbach,  
FN 32726 b, am 26.06.2019 zur Beschlussfassung gestellten Kapitalerhöhung

abgeschlossen zwischen:

1. **Achenseebahn-Aktiengesellschaft** mit dem Sitz in Jenbach eingetragen im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichts Innsbruck unter FN 32726 b, Bahnhofstraße 1-3, 6200 Jenbach, im Folgenden auch kurz als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

und

2.	Name	Anschrift
----	------	-----------

Festgehalten wird, dass davon auszugehen ist, dass mehrere Aktionäre neue Anteile aus der am 26.06.2019 bei der Achenseebahn-Aktiengesellschaft beschlossenen Kapitalerhöhung zeichnen werden. Um zu ermöglichen, dass die Zeichner neuer Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten den Beteiligungsvertrag unterfertigen, werden mit den Zeichnern je eigene, aber inhaltsgleiche Beteiligungsverträge abgeschlossen. Wenn nachstehend von „**Investoren**“ die Rede ist, dann ist darunter **die unter 2. angeführte Partei zu verstehen**, es wird damit jedoch zum Ausdruck gebracht, dass dieselben Regelungen für die weiteren Zeichner inhaltsgleich getroffen werden.

## Präambel

Die Achenseebahn-Aktiengesellschaft ist derzeit im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichts Innsbruck unter FN 32726 b mit einem Grundkapital in Höhe von € 411.250,00 eingetragen, wobei dieses Grundkapital eingeteilt ist in 5.875 Aktien im Nennbetrag von jeweils € 70,00.

In der für den 26.06.2019 einberufenen Hauptversammlung gelangte die Erhöhung des Grundkapitals von € 411.250,00 gegen sofort und voll einzuzahlende Bareinlagen von mindestens € 175.910,00 und höchstens € 350.000,00 auf mindestens € 587.160,00 und höchstens € 761.250,00 durch Ausgabe von mindestens 2.513 und höchstens 5.000 neuen Nennbetragsaktien zu je € 70,00 Nennbetrag, welche auf Namen lauten, zur Beschlussfassung.

Um der Gesellschaft die für dringende Sanierungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Betriebes auch im Jahr 2019 erforderlichen Mittel zu beschaffen und die Forderung der Gesellschaft gegenüber der Firma „Swietelsky“ in Höhe von € 310.000,00 zu begleichen, verpflichten sich die Investoren aufgrund und nach Maßgabe des gegenständlichen Vertrags der Gesellschaft die erforderlichen Mittel zuzuführen und zwar zur Zahlung eines schuldrechtlichen Aufgeldes in Höhe von € 300,00 pro gezeichneter neuer Aktie zusätzlich zu dem auf die Kapitalerhöhung zu leistenden Nominalbetrag von € 70,00 pro Aktie, welcher sofort zur Zahlung an die Gesellschaft fällig ist, damit unverzüglich die Firmeneintragung der Kapitalerhöhung beantragt werden kann.

Seitens des Landes Tirol bzw. der Gemeinden Eben am Achensee, Jenbach und Achenkirch wurde bereits die Bereitschaft signalisiert, der Gesellschaft seitens dieser Gebietskörperschaften insgesamt unter Berücksichtigung auch des Nominalerhöhungsbetrags € 1,2 Mio. zukommen zu lassen, es soll jedoch mit der zur Beschlussfassung gelangenden Kapitalerhöhung und dem gegenständlichen Beteiligungsvertrag auch den weiteren Aktionären ermöglicht werden, ihrem aktienrechtlichen Bezugsrecht zufolge sich an der Kapitalerhöhung zu beteiligen, damit möglichst viele Mittel der Gesellschaft zufließen, wobei aufgrund des gegenständlichen Vertrags sämtliche neue Aktien zeichnenden Aktionäre verpflichtet sind, das in dieser Urkunde näher geregelte Aufgeld pro Aktie

zu leisten. Zur Umsetzung dieses Anliegens wurde nicht die Erhöhung um einen Fixbetrag zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorgeschlagen, sondern die Beschlussfassung über einen Finanzierungsrahmen.

In der Hauptversammlung am 26.06.2019 wurde zudem der Vorstand ermächtigt, über die weiteren Einzelheiten der Durchführung der ordentlichen Kapitalerhöhung zu entscheiden, insbesondere jene neuen Aktien, die mangels Ausübung des Bezugsrechts während der Bezugsfrist ungezeichnet verbleiben, den Gemeinden Eben am Achensee, Jenbach und Achenkirch zur Zeichnung zuzuteilen, damit jedenfalls der Mindesterhöhungsbetrag von € 175.910,00 zzgl. dem sich daraus ergebenden Aufgeld von insgesamt € 753.900,00 aufgebracht werden kann.

### **I. Weitere Beteiligung der Investoren**

Die eingangs dieses Vertrages unter 2. angeführte Partei hat in Ausübung ihres Bezugsrechts bzw. aufgrund der Zuteilung von Aktien zur Zeichnung nach Ablauf der Bezugsfrist neue Anteile gezeichnet, wie sich dies aus dem der Zeichnung zugrundeliegenden Zeichnungsschein ergibt und die Verpflichtung zum Abschluss des gegenständlichen Beteiligungsvertrages übernommen.

### **II. Weitere Zuzahlungsverpflichtungen der Investoren**

Die Investoren verpflichten sich, jeweils einzeln, ohne Begründung einer Gesamtschuld und unabhängig voneinander eine weitere Zuzahlung in Höhe von insgesamt jeweils € 300,00 je neu gezeichneter Namensnennbetragsaktie als schuldrechtliche Zuzahlung an die Gesellschaft nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Vertrags zu leisten. Diese schuldrechtlichen Zuzahlungsverpflichtungen begründen ausdrücklich keinen Vertrag zugunsten Dritter, sie sind nicht abtretbar und werden nicht fällig, solange nicht sämtliche Bedingungen für die Auszahlung der jeweiligen Tranche eingetreten sind, insbesondere auch nicht, wenn die Gesellschaft vor Bedingungseintritt insolvent werden sollte.

Klarstellend festgehalten wird insbesondere, dass mit den vertragsgegenständlichen Zuzahlungsverpflichtungen keine Verpflichtungen der Investoren auf Zahlung gegenüber den anderen Aktionären begründet werden.

Die Zuzahlungsverpflichtungen in Höhe von insgesamt € 300,- pro Aktie sind in drei Tranchen, welche allenfalls in mehrere Teilzahlungen untergliedert werden, zu erfüllen, wie dies in den nachstehenden Vertragspunkten näher geregelt wird.

### **III. Erste Zahlungstranche**

Die Investoren verpflichten sich, binnen längstens 14 Tagen ab Information durch den Vorstand der Gesellschaft über die erfolgte Firmenbucheintragung der Kapitalerhöhung und Vorlage einer Bestätigung der Firma „Swietelsky“ über die erfolgte Bezahlung der gesamten Forderung im Betrag von € 310.000,- der Gesellschaft diesen Betrag von € 310.000,- - abzüglich einer allenfalls aus dem Nominalerhöhungsbetrages der Kapitalerhöhung bereits geleisteten Teilzahlung - im Verhältnis der von ihnen neu gezeichneten Aktienbeträge zueinander zu bezahlen. Dies unter Anrechnung auf die von ihnen insgesamt übernommene Aufgeldzahlungsverpflichtung von € 300,- pro neu gezeichneter Aktie.

### **IV. Zweite Zahlungstranche**

Sinn und Zweck der gegenständlichen Finanzierungsrunde ist unter anderem die Finanzierung der infrastrukturellen Maßnahmen im Bereich der Flachstrecke und der Bahnhöfe Eben am Achensee und Jenbach, welche aufbauend auf der Stellungnahme des Herrn Alfred Fleißner als Person im Sinne des § 40 Eisenbahngesetz im dringend notwendigen Ausmaß mit € 570.000,00 beziffert wurden.

Die Finanzierung dieser Maßnahmen ist von den Investoren im Verhältnis der von ihnen neu gezeichneten Aktien zueinander zu übernehmen.

Die Investoren verpflichten sich dabei zur weiteren Zahlung von Beträgen aus der von ihnen übernommenen Aufgeldzahlungsverpflichtung von insgesamt € 300,00 pro Nenn-

betragssaktie binnen längstens 14 Tagen ab Übermittlung eines diesbezüglichen Aufforderungsschreibens durch den Vorstand an sie, in welchem nachstehende Angaben zu machen bzw. Nachweise zu erbringen sind:

\* Von den ausführenden Firmen ist die Durchführung der ihnen von der Achenseebahn Aktiengesellschaft übertragenen Arbeiten entweder im Bereich der Flachstrecke, der Bahnhöfe Eben am Achensee oder Jenbach zu bestätigen, wobei über die erbrachten Leistungen Rechnungen bzw. Teilrechnungen samt einer Bestätigung der Zahlung der Rechnungen durch die Achenseebahn Aktiengesellschaft vorzulegen sind,

\* Nachweise über Materialaufwand mittels Rechnungen samt einer Bestätigung der Zahlung der Rechnungen durch die Achenseebahn Aktiengesellschaft,

\* Nachweise über Eigenleistungen mittels Stundenlisten unter Ansatz des Stundenbruttoentgeltes der jeweiligen Mitarbeiter, wobei die Richtigkeit der Stundenlisten von den ausführenden Mitarbeitern und dem Betriebsleiter durch Unterfertigung zu bestätigen ist,

in höchstens 3 Teilzahlungen:

- erste Teilzahlung bis zu einem Betrag in Höhe von maximal EUR 100.000,00,
- zweite Teilzahlung bis zu einem Betrag in Höhe von maximal EUR 300.000,00 plus eines Restbetrages im Falle eines nicht zur Gänze ausgeschöpften ersten Teilzahlungsrahmens in Höhe der Differenz der tatsächlichen ersten Teilzahlung zum Maximalbetrag von EUR 100.000,00,
- dritte Teilzahlung als Restbetrag bis zu maximal in Höhe der Differenz der ersten und zweiten Teilzahlungsbeträge zum Gesamtbetrag von EUR 570.000,00. Für den Fall, dass zu diesem Zeitpunkt die Zahlungen der dritten Zahlungstranche bereits vollständig geleistet wurden und dieser Betrag niedriger als der Gesamtbetrag für Tranche drei war, darf der Restbetrag derart erhöht werden, dass die Summe der Zahlungen der zweiten und dritten Zahlungstranche einen Gesamtbetrag von EUR 890.000,00 nicht überschreitet.

## V. Dritte Zahlungstranche

Weiters ist Sinn und Zweck der gegenständlichen Finanzierungsrunde die Erfüllung des dringenden Revitalisierungsbedarfs des Rollmaterials, soweit dies für den Fortbetrieb im Jahr 2019 erforderlich ist, wobei dieser Bedarf mit € 320.000,- beziffert wird und auch anteilig aus dem Nominalkapitalerhöhungsbetrag, welchen die neu zeichnenden Aktionäre aufgrund des Kapitalerhöhungsbeschlusses aufgebracht haben, abgedeckt werden kann.

Die Investoren verpflichten sich, jene Beträge, welche nach Bezahlung der ersten und zweiten Tranche noch auf den Gesamtbetrag von € 300,00 pro gezeichneter Aktien verblieben sind, binnen 14 Tagen ab Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen an die Gesellschaft zu bezahlen:

\* Von den ausführenden Firmen ist die Durchführung der ihnen von der Achenseebahn Aktiengesellschaft übertragenen Arbeiten zur Erfüllung des dringenden Revitalisierungsbedarfs zu bestätigen, wobei über die erbrachten Leistungen Rechnungen bzw. Teilrechnungen samt einer Bestätigung der Zahlung der Rechnungen durch die Achenseebahn Aktiengesellschaft vorzulegen sind,

\* Nachweise über Materialaufwand mittels Rechnungen samt einer Bestätigung der Bezahlung der Rechnung durch die Achenseebahn Aktiengesellschaft,

\* Nachweise über Eigenleistungen mittels Stundenlisten unter Ansatz des Stundenbruttoentgeltes der jeweiligen Mitarbeiter, wobei die Richtigkeit der Stundenlisten von den ausführenden Mitarbeitern und dem Betriebsleiter durch Unterfertigung zu bestätigen ist,

in wiederum höchstens 3 Teilzahlungen

- erste Teilzahlung bis zu einem Betrag in Höhe von maximal EUR 100.000,00,

- zweite Teilzahlung bis zu einem Betrag in Höhe von maximal EUR 100.000,00 plus eines Restbetrages im Falle eines nicht zur Gänze ausgeschöpften ersten Teilzahlungsrahmens in Höhe der Differenz der tatsächlichen ersten Teilzahlung zum Maximalbetrag von EUR 100.000,00,
- dritte Teilzahlung als Restbetrag bis zu maximal in Höhe der Differenz der ersten und zweiten Teilzahlungsbeträge zum Gesamtbetrag von EUR 320.000,00. Für den Fall, dass zu diesem Zeitpunkt die Zahlungen der zweiten Zahlungsstranche bereits vollständig geleistet wurden und dieser Betrag niedriger als der Gesamtbetrag für Tranche zwei war, darf der Restbetrag derart erhöht werden, sodass die Summe der Zahlungen aus der zweiten und dritten Zahlungsstranche einen Gesamtbetrag von EUR 890.000,00 nicht überschreitet.

Voraussetzung für die Zahlung von Beträgen betreffend die dritte Zahlungsstranche ist, dass den Investoren alle Rechnungen oder Teilrechnungen samt Zahlungsnachweisen betreffend die dritte Zahlungsstranche bis längstens 30.12.2019 vorgelegt werden.

## **VI. Gemeinsame Bestimmungen**

Im Falle des Zahlungsverzugs durch einen Investor werden – unbeschadet des Aufgriffsrechtes der übrigen Investoren gemäß diesem Punkt VI. dieses Vertrages - 8 % Verzugszinsen p. a., welche an die Gesellschaft zu leisten sind, vereinbart.

Festgehalten wird, dass die vorgenannten Arbeiten im Zusammenhang mit der zweiten und dritten Tranche nicht zwingend in dieser Reihenfolge erledigt werden müssen und auch parallel durchgeführt und verrechnet werden können.

Allfällige Mehrkosten aus den Tranchen zwei und drei über den veranschlagten Betrag von EUR 890.000,00 hinaus hat die Achenseebahn Aktiengesellschaft zu tragen.

Die konkrete Höhe der zu leistenden Zahlungen bzw. Teilzahlungen ist den Investoren seitens des Vorstandes zugleich mit dem Nachweis des Vorliegens der Zahlungsvoraussetzungen mitzuteilen.

Für alle Zahlungsbestätigungen und -nachweise der Tranchen zwei und drei gilt, dass der Nachweis der für die Rechnungen von der Achenseebahn Aktiengesellschaft geleisteten Zahlungen durch den Bezug habenden Überweisungsauftrag samt „Bezahlt“-Stempel oder einer gleichwertigen urkundlichen Bestätigung der mit der Überweisung beauftragten Bank zu führen ist.

Sollte aufgrund des Umfangs der tatsächlichen Zeichnungsbereitschaft ein Überling nach Durchführung der vorgenannten Maßnahmen bei der Gesellschaft verbleiben, hat der Vorstand diesen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen, jedoch in jedem Fall nur für die Finanzierung weiterer Infrastrukturmaßnahmen zu verwenden.

Die Gesellschaft verpflichtet sich in jedem Fall sämtliche vorstehend beschriebenen Maßnahmen ohne Aufschub zu planen und zu beauftragen.

Gerät ein Investor mit einer Zahlungsverpflichtung um mehr als vierzehn Tage in Verzug, so ist er verpflichtet, so viele von ihm aus der zuletzt beschlossenen Kapitalerhöhung gezeichneten Aktien an die weiteren Investoren abzutreten, wie sie den noch nicht erfüllten Zahlungsverpflichtungen entsprechen. Die weiteren Investoren haben das Recht, diese Aktien im Verhältnis der von ihnen neu gezeichneten Aktien zueinander gegen die Verpflichtung, die ausstehenden Zahlungsverpflichtungen des säumigen Investors zu erfüllen, zu übernehmen. Dieses Recht ist binnen längstens 14 Tagen ab diesbezüglicher Verständigung durch den Vorstand auszuüben. Für den Fall, dass innerhalb der genannten Frist nicht alle weiteren Investoren dieses Recht ausüben, kommt das Recht, die weiteren zur Disposition stehenden Aktien zu erwerben, den dazu bereiten weiteren Investoren zu, welche sich wiederum innerhalb von 14 Tagen ab diesbezüglicher Verständigung durch den Vorstand gegenüber dem Vorstand und der Gesellschaft zu erklären haben.

Dieses Verfahren ist solange zu wiederholen, bis sämtliche Aktien des säumigen Investors übernommen sind bzw. kein Investor mehr die Bereitschaft zur Übernahme erklärt.

Die weiteren Investoren sind jedoch ausdrücklich nicht verpflichtet, weitere Aktien aufgrund des Verzugs eines Investors zu erwerben, vielmehr hat die Gesellschaft im Fall, dass Zahlungsverpflichtungen eines Investors letztlich offenbleiben, ihre Ansprüche direkt gegen diesen Investor zu verfolgen.



Trotz Information des Vertragsverfassers über weitere Möglichkeiten der Sicherstellung der Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise über Bankgarantien, erklären die Parteien ausdrücklich, derartige weitere Sicherstellungen als nicht erforderlich anzusehen und nicht zu wünschen.

Weiters werden trotz diesbezüglicher Information seitens des Vertragsverfassers und diesbezüglicher Empfehlung keine Vereinbarungen im Zusammenhang mit einer Präferenz im Liquidationsfall, bei einer Unternehmensveräußerung etc. angestrebt bzw. festgehalten, dass diese im Hinblick darauf, dass es sich nicht um eine omnilaterale Vereinbarung sämtlicher Aktionäre handelt, als nicht möglich angesehen.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Beteiligungsvertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Sollte eine Bestimmung dieses Beteiligungsvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Beteiligungsvertrags davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommen.

Die Kosten für die Errichtung dieses Beteiligungsvertrags sind von der Gesellschaft zu tragen, wobei auf die bestehende Solidarhaftung aller Parteien für die Vertragserrichtungskosten hingewiesen wird.

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regeln des Österreichischen Internationalen Privatrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Beteiligungsvertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz der Gesellschaft sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Innsbruck, am

Für die **Achenseebahn-Aktiengesellschaft**

---

Mag. Georg Fuchshuber  
als Vorstand

---

KR Christian Kittl  
als Aufsichtsratsvorsitzender

---

---

---

---